



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 316

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

316 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionspädagogik (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionspädagogik (Version 2017), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nr. 192, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.01.2020, 7. Stück, Nr. 42, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Der erste Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Religionspädagogik mit einem der Schwerpunkte Katholische Religionspädagogik, Orthodoxe Religionspädagogik oder Evangelische Religionspädagogik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. Der zweite Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

3. Der dritte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

4. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung. Den Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt für Katholische Religion bzw. Evangelische Religion bzw. Orthodoxe Religion an Pflichtschulen an einer Pädagogischen Hochschule können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von bis zu 45 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.“

5. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 316, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r